

Rechtliche Rahmenbedingungen zur Verwendung des SHZ – Zertifikats als Ausbildungsinstitut



Informationen zur werblichen Verwendung von SHZ-Zertifikat und -Stempel für akkreditierte Ausbildungsgänge

Wir machen darauf aufmerksam, dass Hinweise auf die SHZ-Akkreditierung im Auftritt und bei der Werbung durch Ausbildungsinstituten vollumfänglich dem Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb - UWG - unterliegen, welches insbesondere unlautere, irreführende und täuschende Werbung untersagt.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass sich Akkreditierungen von Ausbildungsgängen durch die SHZ grundsätzlich nur auf solche Homöopathie-Ausbildungsgänge beziehen, die den Anforderungen der SHZ nachweislich und in vollem Umfang entsprechen. Dies hat einige Konsequenzen für Ausbildungsinstitute, die unterschiedliche Kurse anbieten:

1. Ausbildungsinstitute, die neben Homöopathie-Ausbildungen auch Anderes anbieten (sonstige Therapieverfahren, Heilpraktiker-Prüfungsvorbereitung etc.) haben sicher zu stellen, dass Hinweise auf die SHZ-Akkreditierungen nur mit der angebotenen Homöopathie-Ausbildung in Verbindung gebracht werden.
2. Ausbildungsinstitute, die unterschiedliche Homöopathie-Ausbildungen in unterschiedlichen Varianten anbieten, von denen nur einige akkreditiert sind, haben ebenfalls für einen eindeutigen Auftritt zu sorgen. Möglich und von uns empfohlen ist der Passus " XYZ-Kurs von der SHZ akkreditiert".

Dies gilt gleichermaßen für Webauftritt, Schriftsachen, Schilder, Anzeigenwerbung und sonstige Unterlagen.

Werbliche Abbildungen des SHZ-Siegels sind ggfs. mit einem geeigneten Untertitel zu versehen, z.B. „SHZ-akkreditierte Ausbildung“.

Da jede missverständliche oder irreführende Anwendung von SHZ-Akkreditierungen negativ auf die SHZ zurückfällt und dieser insgesamt Schaden zufügen kann, behält die SHZ sich vor, Akkreditierungen in solchen Fällen zu widerrufen oder im Wiederholungsfall zu verweigern.